

Allgemeine Einlieferungsbedingungen
Auktionshaus Nord GmbH
Mecklenburger Weg 44
27578 Bremerhaven

1. Geltungsbereich und Einlieferungsaufrag

Die Auktionshaus Nord GmbH, nachfolgend „Auktionshaus“, übernimmt die im Einlieferungsvertrag oder in der dazugehörigen Objektliste aufgeführten Gegenstände zur Versteigerung.

Der Einlieferungsvertrag wird in Textform geschlossen. Die Objektliste, die vereinbarten Limits sowie die vereinbarten Kosten und Provisionen sind Bestandteil des Vertrags.

Die Versteigerung erfolgt grundsätzlich im Namen und für Rechnung des Einlieferers. Der Einlieferer ermächtigt das Auktionshaus, den Verkaufserlös entgegenzunehmen, Abrechnungen zu erstellen und die sich aus dem Verkauf ergebenden Forderungen gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

2. Angaben und Verpflichtungen des Einlieferers

Der Einlieferer versichert, Eigentümer der eingelieferten Gegenstände oder uneingeschränkt zu deren Verkauf berechtigt zu sein.

Er versichert außerdem, dass die Gegenstände frei von Rechten Dritter sind, soweit solche Rechte nicht ausdrücklich im Einlieferungsvertrag angegeben wurden.

Die Gegenstände dürfen weder gestohlen noch rechtswidrig eingeführt, ausgeführt oder auf andere Weise rechtswidrig erworben worden sein.

Der Einlieferer ist verpflichtet, alle bekannten Angaben zu Künstler, Hersteller, Alter, Herkunft, Material, Vorbesitz, Restaurierungen, Beschädigungen und sonstigen wertbildenden Umständen vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Der Einlieferer teilt dem Auktionshaus mit, ob er als Verbraucher oder Unternehmer handelt.

Für Schäden, die durch schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben entstehen, haftet der Einlieferer nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Limit und Schätzpreis

Das Limit ist der zwischen dem Einlieferer und dem Auktionshaus vereinbarte Mindestverkaufspreis.

Das Limit wird für jedes Los im Einlieferungsvertrag oder in der Objektliste festgehalten. Es stellt keinen garantierten Schätz- oder Verkaufspreis dar.

Ein Schätzpreis ist lediglich eine fachliche Einschätzung des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises.

Ein Zuschlag oder Verkauf unterhalb des vereinbarten Limits erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Einlieferers.

4. Katalogisierung und Präsentation

Das Auktionshaus ist berechtigt, die eingelieferten Gegenstände zu beschreiben, zu fotografieren und im Auktionskatalog, auf der eigenen Website, auf Onlineplattformen sowie in sozialen Medien zu veröffentlichen.

Die Abbildungen und Beschreibungen dürfen zur Bewerbung der Auktion, des Nachverkaufs und der Tätigkeit des Auktionshauses verwendet werden.

Das Auktionshaus ist berechtigt, Lose aus sachlichen Gründen zusammenzulegen, zu

trennen, umzuordnen, umzunummerieren oder vor der Versteigerung zurückzuziehen. Ein Rückzug durch das Auktionshaus ist insbesondere zulässig, wenn Zweifel an Eigentum, Echtheit, Herkunft, Verkehrsfähigkeit oder rechtlicher Zulässigkeit bestehen. Das Auktionshaus schuldet keinen bestimmten Zuschlagspreis und keinen Verkaufserfolg.

5. Einliefererprovision

Bei einem erfolgreichen Verkauf berechnet das Auktionshaus eine Einliefererprovision in Höhe von:

20 % des Zuschlags- oder Verkaufspreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei einem Umsatzsteuersatz von derzeit 19 % beträgt der gesamte Provisionsabzug: 23,8 % des Zuschlags- oder Verkaufspreises.

6. Bearbeitungsgebühr und weitere Kosten

Für jede in den Auktionskatalog aufgenommene Position berechnet das Auktionshaus eine Bearbeitungsgebühr von:

1,00 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 1,19 Euro brutto.

Die Bearbeitungsgebühr fällt unabhängig davon an, ob der Gegenstand verkauft wird.

Weitere Kosten, insbesondere für Transport, Abholung, Reinigung, Restaurierung, Gutachten, besondere Fotografien, Recherchen, Zoll, Verpackung oder Fremdlagerung, werden nur berechnet, wenn sie zuvor mit dem Einlieferer vereinbart oder von ihm beauftragt wurden.

Gesetzlich anfallende Folgerechtsvergütungen, Steuern, Zölle oder sonstige vom Verkäufer zu tragende Abgaben können zusätzlich vom Verkaufserlös abgezogen werden.

7. Beispielrechnung

Bei einem Zuschlagspreis von 1.000,00 Euro ergibt sich folgende Abrechnung:

Zuschlagspreis: 1.000,00 Euro

Provision einschließlich Umsatzsteuer: 238,00 Euro

Katalogpauschale einschließlich Umsatzsteuer: 1,79 Euro

Voraussichtlicher Auszahlungsbetrag: 760,21 Euro

Das Beispiel gilt ohne zusätzliche vereinbarte Kosten und ohne gegebenenfalls anfallende gesetzliche Abgaben oder Folgerechtsvergütungen.

8. Nachverkauf

Nicht zugeschlagene Gegenstände können für die Dauer von sechs Wochen nach dem letzten Auktionstag im Nachverkauf angeboten werden.

Während des Nachverkaufs ist das Auktionshaus berechtigt, die Gegenstände ohne weitere Rücksprache zum vereinbarten Limit zu verkaufen.

Angebote unterhalb des vereinbarten Limits werden nur nach vorheriger Zustimmung des Einlieferers angenommen.

Eine Verlängerung des Nachverkaufs oder die erneute Aufnahme eines Gegenstands in eine spätere Auktion bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

9. Rücknahme durch den Einlieferer

Zieht der Einlieferer den Auftrag nach Annahme der Gegenstände ganz oder teilweise zurück, kann das Auktionshaus eine pauschalierte Rücknahmeentschädigung in Höhe

von:

20 % des vereinbarten Limits zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, verlangen.

Zusätzlich sind bereits entstandene und vereinbarte Kosten, insbesondere für Transport, Fotografien, Gutachten, Recherchen oder Katalogisierung, zu erstatten.

Dem Einlieferer bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden oder Aufwand entstanden ist.

Das Auktionshaus bleibt berechtigt, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Die Herausgabe des zurückgenommenen Gegenstands erfolgt nach vollständiger Begleichung der fälligen und unstreitigen Forderungen.

Ein gegebenenfalls bestehendes gesetzliches Widerrufsrecht des Einlieferers bleibt unberührt.

10. Abrechnung und Auszahlung

Der Verkaufserlös wird vom Auktionshaus entgegengenommen.

Die Auszahlung an den Einlieferer erfolgt nach vollständigem und endgültigem Zahlungseingang des Käufers sowie nach vollständiger Abwicklung des Verkaufs, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Zahlungseingang.

Vor der Auszahlung werden die Einliefererprovision, die Katalogpauschale, gesetzliche Abgaben sowie alle vereinbarten Kosten abgezogen.

Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht oder wird der Kaufvertrag rückabgewickelt, ist das Auktionshaus nicht verpflichtet, den Verkaufserlös aus eigenen Mitteln auszusahlen.

Ein Anspruch des Einlieferers auf Vorfinanzierung des Verkaufserlöses besteht nicht.

11. Nicht verkaufte Gegenstände

Nicht verkaufte Gegenstände sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Nachverkaufs abzuholen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Nach Ablauf dieser Frist kann das Auktionshaus dem Einlieferer eine angemessene Nachfrist zur Abholung setzen.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können die Gegenstände auf Kosten des Einlieferers bei einem Drittunternehmen eingelagert werden.

Eine Veräußerung, Entsorgung oder sonstige Verfügung über nicht abgeholte Gegenstände erfolgt nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung oder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

12. Zahlungsverzug des Käufers

Das Auktionshaus ist berechtigt, den Käufer zu mahnen, angemessene Zahlungsfristen zu setzen und die aus dem Kaufvertrag entstehenden Forderungen geltend zu machen.

Das Auktionshaus kann nach Abstimmung mit dem Einlieferer die gesetzlichen Rechte wegen Nichtzahlung ausüben. Hierzu können insbesondere der Rücktritt vom Kaufvertrag und eine erneute Verwertung des Gegenstands gehören.

Das Auktionshaus übernimmt keine Garantie für die Zahlungsfähigkeit des Käufers.

13. Haftung des Auktionshauses

Das Auktionshaus haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Zwingende gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Gegenüber Einlieferern, die Verbraucher sind, bleiben zwingende gesetzliche Verbraucherschutzbestimmungen unberührt.

Gerichtsstand ist Bremerhaven, sofern der Einlieferer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

15. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Einlieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: August 2026